

# Mindestanforderungen für die Anerkennung eines Studienseesters an einer ausländischen Hochschule als Auslandssemester

Wird das Auslandssemester in Form eines Studienseesters an einer ausländischen Hochschule absolviert, müssen für die Anerkennung folgende Mindestanforderungen erfüllt werden:

1. Immatrikulation und Aufenthalt an einer Hochschule für ein Studiensesemester
2. Kursbelegung im Rahmen von regulären Studienprogrammen (Bachelor oder Master) im Umfang von zehn akademischen Wochenstunden<sup>1</sup>, wie sie vor Ort üblich sind<sup>2</sup>
3. zwei erfolgreich absolvierte Prüfungen.

## Richtlinien für die Kursauswahl

Die Wahl des Studienfachs im Ausland ist frei, sofern die folgenden Vorgaben erfüllt sind:

- Bei der Kursbelegung (s. o. Punkt 2) werden nur Veranstaltungen mit Bezug zu den Sprachen berücksichtigt, die am ITMK als F1/F2 studiert werden.
- Bei den zu absolvierenden Prüfungen (s. o. Punkt 3) werden nur Veranstaltungen mit Bezug zur Landessprache berücksichtigt. Bei Ländern mit mehr als einer Landessprache wird ausschließlich diejenige berücksichtigt, die am ITMK als F1 oder F2 studiert wird.  
„Bezug zur Landessprache“ bedeutet, dass die Veranstaltung entweder in der Landessprache gehalten wird oder dass die Landessprache ein Gegenstand der Veranstaltung ist. Ein Beispiel für Veranstaltungen, deren Gegenstand die Landessprache ist, sind Übersetzungskurse, in denen entweder aus der oder in die Landessprache übersetzt wird.
- Kurse in der jeweiligen Landessprache (F1/F2), die von der Gasthochschule speziell für Austauschstudierende angeboten werden, werden auch beim Auslandssemester-Anerkennungsverfahren berücksichtigt, allerdings nur in Bezug auf die Belegung der 10 SWS.
- Nicht anerkannt (weder in Bezug auf die Belegung der 10 SWS noch auf die Prüfungen) werden grundsätzlich angewandte Musik- und Kunstkurse, Sportkurse o. Ä.

<sup>1</sup> Ausnahme: Bei einer Partnerhochschule in England/Irland müssen mind. 4 Kurse belegt werden, in Edinburgh mind. 3 Kurse.

<sup>2</sup> siehe auch FAQ zum Auslandssemester

Diese Vorgaben betreffen lediglich die Mindestanforderungen für die Anerkennung eines Studienseesters an einer ausländischen Hochschule als Auslandssemester. Darüber hinaus dürfen die Studierenden auch Veranstaltungen besuchen bzw. Prüfungen ablegen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen. Solche Veranstaltungen können allerdings nicht beim Auslandssemester-Anerkennungsverfahren berücksichtigt werden.

Zudem müssen die Vorschriften der Gasthochschule beachtet werden.